



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Herr  
Dr. Serge Gaillard  
Leiter Direktion für Arbeit  
Staatsekretariat für Wirtschaft  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Zürich, 20. Juli 2012 Da  
daum@arbeitgeber.ch

### **Konsultation zur Änderung bzw. Einführung einer Subunternehmerhaftung des Erstunternehmers im Rahmen der flankierenden Massnahmen**

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 27. Juni 2012 haben Sie uns eingeladen, zum Erläuternden Bericht und den Gesetzgebungsvorschlägen zur Änderung bzw. Einführung einer Subunternehmerhaftung des Erstunternehmers im Rahmen der Flankierenden Massnahmen Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

#### **Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)**

- Der SAV steht zu den Flankierenden Massnahmen (FlaM), fordert aber, dass sie strikt auf die Verhinderung von Missbräuchen beschränkt bleiben und nicht zu einer darüber hinausgehenden Regulierung des schweizerischen Arbeitsmarkts führen.
- Der SAV stellt fest, dass der Handlungsbedarf für die Einführung einer erweiterten Solidarhaftung des Erstunternehmers nicht genügend nachgewiesen ist.
- Der SAV erhebt grundsätzliche Einwände gegen die Erweiterung der Solidarhaftung des Erstunternehmers:
  - falscher Problemlösungsansatz;
  - Widerspruch zu elementaren privatrechtlichen Prinzipien;
  - Hohe administrative Belastung und/oder unbeherrschbare Risiken für den Erstunternehmer;
  - Behinderung der Arbeitsteilung und der volkswirtschaftlichen Effizienz;
  - Unterminierung der Rechtsdisziplin.
- Der SAV qualifiziert das Risiko einer Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäss FZA als erheblich und will diesbezügliche Auseinandersetzungen mit der EU vermeiden.



- Der SAV lehnt die Ausweitung des Geltungsbereichs der Solidarhaftung auf inländische Subunternehmer ab.
- Der SAV sieht keine Notwendigkeit zur Änderung des Art. 5 EntsG. Er kann aber eine Änderung gemäss der «Minimalvariante» mit gewissen Anpassungen akzeptieren.
- Der SAV lehnt die Mittelvarianten und die Maximalvariante strikte ab.
- Der SAV lehnt die vorgeschlagene Änderung des BöB ab.

### **1. Grundsätze für die Gestaltung und Umsetzung der Flankierenden Massnahmen**

Der SAV unterstützt die Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping durch Flankierende Massnahmen. Bei deren Gestaltung um Umsetzung sind aber folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die Massnahmen müssen strikt auf die Verhinderung von Missbräuchen im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit CH – EU beschränkt bleiben und dürfen nicht zu einer darüber hinausgehenden Regulierung des schweizerischen Arbeitsmarkts führen.
- Die Massnahmen müssen zweifelsfrei mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar sein.
- Die «Kosten» zusätzlicher Auflagen für inländische Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erreichten Nutzen bei der Missbrauchsbekämpfung sein. Das ist vor allem zu beachten, wenn wegen des Diskriminierungsverbots im FZA der Geltungsbereich nicht auf Ausländer beschränkt werden kann.

*Wie im Folgenden erläutert wird, genügen die Vorschläge zur Erweiterung der Solidarhaftung des Erstunternehmens diesen Voraussetzungen nicht.*

### **2. Wirtschaftliche Bedeutung der Subunternehmer**

Die Unterauftragsvergabe wird häufig und besonders im Kontext des freien Personenverkehrs mit dem generellen Verdacht diskreditiert, sie diene vor allem zur Vermeidung der besseren Arbeitsbedingungen im Umfeld des Erstunternehmers. Dem ist unter Verweis auf die richtigen Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 4) entschieden zu widersprechen. Die Unterauftragsvergabe erfolgt zumeist, um Kapazitäten zu bündeln, Spezialisierungen bzw. Skaleneffekte zu nutzen und Produktivitätssteigerungen zu erzielen. Sie ist – wie der Rückgriff auf Zulieferanten – ein unverzichtbares Instrument zur Optimierung der Wertschöpfungsketten in einer hochentwickelten und offenen Volkswirtschaft. Regulatorische Eingriffe in das Verhältnis zwischen Erstunternehmer und Subunternehmer müssen deshalb immer auch mit Blick auf die Folgen für die gesamtwirtschaftliche Produktivität gerechtfertigt werden können.

### **3. Mangelnder Nachweis des Handlungsbedarfs**

Die Forderung nach einer Erweiterung der Solidarhaftung (im Folgenden wird dieser Begriff auch für die Ausfallhaftung verwendet) des Erstunternehmers stützt sich in der politischen Diskussion auf unsystematische Einzel-Beobachtungen und wird an keiner Stelle hinreichend begründet. Es fehlt eine Aufarbeitung der Rechtstatsachen und eine fundierte Wirkungsanalyse der geltenden Bestimmungen des EntsG, aufgrund derer sich Notwendigkeit und Nutzen einer erweiterten Solidarhaftung für die bessere Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping im Zusammenhang mit der Personenfreizügig-

keit nachweisen liessen. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht genügen als Grundlage für die Einleitung gesetzgeberischer Massnahmen jedenfalls nicht.

- Es ist insbesondere unzulässig zu behaupten, weil bis heute kein Anwendungsfall von Art. 5 Abs. 2 EntsG bekannt ist, «dürfte unbestritten sein, dass mit der aktuellen Regelung keine grosse Wirkung zur Bekämpfung von Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt wird». Es liegen nämlich weder zum Umfang der ausländischen Subunternehmer-Aktivitäten in der Schweiz, noch zur Verletzung des EntsG durch ausländische Subunternehmer verlässliche Daten vor. Es ist auch nicht abgeklärt, weshalb bei etwaigen Verstössen gegen das EntsG der Rechtsbehelf von Art. 5 Abs. 2 nicht genutzt wurde. Zu allen diesen tatsächlichen Fragen verweist der Erläuternde Bericht – soweit er sie überhaupt anspricht - nur auf «Erfahrungen», was offensichtlich als Basis für die Gesetzgebung nicht genügt.
- Es fehlt eine Beurteilung der Solidarhaftung gemäss Art. 5 EntsG (und damit auch der erweiterten Solidarhaftung) im Rahmen des gesamten Instrumentariums zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping im Rahmen des freien Personenverkehrs. Erst wenn feststeht, dass auch bei einer effektiven Ausnutzung aller Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten dem geltenden schweizerischen Recht gegenüber den direkt verantwortlichen ausländischen Subunternehmern nicht genügend Nachachtung verschafft werden kann, ist eine Diskussion über neue bzw. erweiterte rechtliche Verpflichtungen des Erstunternehmers legitim. In diesem Zusammenhang ist auf das vom SECO in Auftrag gegebene Gutachten der Universität Bern hinzuweisen, welches die häufig vorgebrachte Behauptung der mangelnden Durchsetzbarkeit von Ansprüchen gemäss schweizerischem Recht gegenüber ausländischen Entsendebetrieben weitgehend entkräftet.
- Notwendigkeit und Opportunität einer Erweiterung der Solidarhaftung gemäss Art. 5 Abs. 2 EntsG müssen vor allem im Lichte der neuen Bestimmungen über die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit eingehend geklärt werden. Es ist nämlich zu vermuten, dass viele Fälle, die von den Befürwortern einer verschärften Haftung des Erstunternehmers anvisiert werden, faktisch im Problembereich der Scheinselbständigkeit anzusiedeln sind.

#### **4. Grundsätzliche Einwände gegen die Erweiterung der Solidarhaftung des Erstunternehmers**

Gegenüber der Erweiterung der Solidarhaftung des Erstunternehmers sind unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung schwerwiegende grundsätzliche Einwände vorzubringen.

##### **4.1 Falscher Problemlösungsansatz**

Wie ausgeführt, sind echte regulatorische Defizite im Hinblick auf die Durchsetzung von Rechtsansprüchen und Sanktionen gegenüber ausländischen Unternehmungen nicht hinreichend nachgewiesen. Es liegen unseres Wissens auch keine höchstrichterlichen Urteile der Nachbarstaaten vor, welche die Durchsetzung der schweizerischen FlaM gegenüber den direkt verantwortlichen Entsendebetrieben einschränken würden. Aber selbst wenn in einer vertieften Analyse relevante Durchsetzungsprobleme identifiziert werden müssten, wären diese Probleme zuerst mit einer Verbesserung des transnationalen Vollstreckungsrechts zu lösen und nicht mit der Ausweitung der Haftung des Erstunternehmers. Mit anderen Worten: Vollstreckungsrechtliche Defizite, welche die wirksame Anwendung des EntsG gegenüber den direkt verantwortlichen Entsendebetrieben verhindern, dürfen nicht den Erstunternehmern in Form einer Solidarhaftung angelastet werden.



## 4.2 Widerspruch zu elementaren privatrechtlichen Grundsätzen

Schon die Solidarhaftung nach dem geltenden Art. 5 Abs. 2 EntSG ist im schweizerischen Rechtssystem ein Sonderfall. Sie knüpft aber immerhin an die Verletzung einer direkt dem Erstunternehmer auferlegten und von diesem einfach erfüllbaren gesetzlichen Vorschrift (vertragliche Verpflichtung des Subunternehmers gemäss Art. 5 Abs. 1 EntSG) an. Die Erweiterung der Solidarhaftung widerspricht nun aber dem elementaren Prinzip des schweizerischen Obligationenrechts, wonach grundsätzlich jedes Rechtssubjekt für die Erfüllung seiner und nur seiner vertraglichen/ausservertraglichen Pflichten haftet. Ausnahmen sieht der Gesetzgeber dort vor (z.B. Haftung des Geschäftsherren, des Tierhalters oder des Werkeigentümers), wo der Haftpflichtige eine besondere Beziehung zum haftungsauslösenden Tatbestand hat und eine direkte Belangung des eigentlich handelnden Rechtssubjekts nicht möglich oder nicht adäquat ist. Diese Voraussetzung ist im Unterauftragsverhältnis nicht gegeben. Die erweiterte Solidarhaftung des Erstunternehmers erscheint vielmehr als Mittel zur Durchsetzung von Rechtspflichten Dritter, die eigentlich mit direkten Vollstreckungsmassnahmen erfolgen müsste.

## 4.3 Administrativer Aufwand und/oder unbeherrschbaren Risiken für den Erstunternehmer

Das geltende EntSG auferlegt dem Erstunternehmer mit der vertraglichen Verpflichtung seiner Subunternehmer zur Einhaltung des Gesetzes eine Sorgfaltspflicht, die er mit zumutbarem Aufwand erfüllen kann. Die Erweiterung der Solidarhaftung geht weit darüber hinaus. Im besseren Fall – sofern das Gesetz eine Haftungsbefreiung bei Erfüllung definierter Sorgfaltspflichten vorsieht – muss der Erstunternehmer den entsprechenden Aufwand leisten. Im schlechteren Fall – wenn das Gesetz keine Haftungsbefreiung zulässt – ist der Erstunternehmer Risiken bei seinen Subunternehmern ausgesetzt, die er tatsächlich und rechtlich gar nicht steuern oder kontrollieren kann! An dieser Stelle ist dezidiert jenen Stimmen zu widersprechen, welche die erweiterte Solidarhaftung mit der Analogie der Haftung des Erstunternehmers gegenüber seinem Auftraggeber/Besteller für die Teilleistungen seiner Subunternehmer rechtfertigen wollen. Bei dieser Haftung geht es um die Erfüllung einer **vertraglichen** Leistungsverpflichtung gegenüber dem Endkunden und nicht um die Haftung für die in allen Teilen rechtskonforme Leistungserbringung durch den Subunternehmer!

## 4.4 Behinderung der Arbeitsteilung und der volkswirtschaftlichen Effizienz

Der Erläuternde Bericht (S. 12f) zeigt in aller Deutlichkeit auf, welche Kosten die Erweiterung der Solidarhaftung des Erstunternehmers für ihn und für seine Subunternehmer zur Folge hat. Besonders gravierend sind die Kostenfolgen im Falle der Kettenhaftung, bei der überdies die Möglichkeit der Haftungsbefreiung durch die Wahrnehmung definierter Sorgfaltspflichten nur theoretischen Wert haben dürfte. Damit ist auch in diesem Fall zu erwarten, dass Erstunternehmer damit rechnen, bei der Vergabe von Unteraufträgen für Risiken einstehen zu müssen, die sie selbst nicht wirklich steuern und kontrollieren können.

Die Kosten der einzelnen Erst- und Subunternehmer schlagen auch gesamtwirtschaftlich zu Buche. Die volkswirtschaftliche Effizienz ist aber noch mehr durch die mit der erweiterten Solidarhaftung einhergehende Behinderung der Arbeitsteilung bedroht. Der Erläuternde Bericht (S. 13f) macht auch hierzu die richtigen Feststellungen, wobei zwei Ergänzungen anzubringen sind: Erstens wird die Behinderung der Arbeitsteilung vor allem den KMU (sowohl als Erst- wie als Subunternehmer) schaden. Zweitens wird die erweiterte Solidarhaftung am Standort Schweiz manchen Erstunternehmer zur Verlagerung seiner entsprechenden Aktivitäten und der dazugehörigen Arbeitsplätze ins Ausland zwingen.

#### 4.5 Unterminierung der Rechtsdisziplin

Wenn Subunternehmer wissen, dass für ihre Einhaltung der Mindestbedingungen von Art. 2 EntsG der häufig zahlungskräftigere und einfacher ins Recht zu fassende Erstunternehmer solidarisch haftet, werden sie eher zu Rechtsverstössen neigen. Die echte Solidarhaftung unterminiert so die Rechtsdisziplin und die effektive Wirksamkeit der FlaM.

#### 5. Verhältnis zum FZA – Entscheidende Geltungsbereichsfrage

Der Erläuternde Bericht geht im Grundsatz davon aus, dass die erweiterte Solidarhaftung des Erstunternehmers nur für seine Subunternehmer mit Sitz im Ausland gelten soll. Dementsprechend sind auch die Tatbestände in den Entwürfen für die verschiedenen Varianten eines neuen Art. 5 EntsG formuliert. Zur Frage, ob eine solche Beschränkung des Geltungsbereichs mit dem Diskriminierungsverbot des FZA vereinbar lässt, fehlt jedoch eine überzeugende positive Antwort. Statt dessen wird im Begleitschreiben auf etwaige Diskriminierungsvorwürfe der EU hingewiesen, denen mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf inländische Subunternehmen entgegen getreten werden könne.

Auch nach Lektüre der einschlägigen Ausführungen im Erläuternden Bericht sehen wir ein erhebliches Risiko, dass eine nur für ausländische Subunternehmer geltende erweiterte Solidarhaftung des schweizerischen Erstunternehmers als Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot des FZA qualifiziert wird. Dies deshalb, weil die Beauftragung ausländischer Subunternehmer für ihre schweizerischen Erstunternehmer grössere Aufwendungen und/oder Risiken impliziert, was sie bei der Vergabe von Unteraufträgen gegenüber den schweizerischen Mitbewerbern benachteiligt. Die Rechtslage könnte sich ändern, wenn die EU mit einer Änderung ihres Entsenderechts Differenzierungen zwischen in- und ausländischen Subunternehmern zulassen würde; ob und wann eine solche Änderung kommen wird, ist jedoch offen.

Die Frage der Freiheit des schweizerischen Gesetzgebers im Rahmen des FZA ist so wichtig, dass vor ihrer Klärung eine grundlegende Änderung des Art. 5 EntsG im Sinne einer weitergehenden Solidarhaftung nicht opportun erscheint. Auseinandersetzungen mit der EU und/oder eine nachträgliche FZA-konforme Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen sind unbedingt zu vermeiden. Das ist zurzeit nur gewährleistet, wenn der Geltungsbereich einer erweiterten Solidarhaftung auch auf inländische Subunternehmer ausgeweitet wird. *Damit wird aus dem Ausbau einer Flankierenden Massnahme zur Personenfreizügigkeit ein tiefgreifender Eingriff ins allgemeine schweizerische Arbeitsvertrags-, Auftrags-, und Werkvertragsrecht, den wir mit aller Entschiedenheit ablehnen.*

#### 6. Beurteilung der vorgeschlagenen Varianten für die Änderung von Art. 5 EntStG

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass der SAV die Erweiterung der Solidarhaftung des Erstunternehmers grundsätzlich ablehnt. Damit erteilt er auch den im Erläuternden Bericht zur Diskussion gestellten Mittelvariante I, Mittelvariante II und Maximalvariante zum Vornherein eine Absage. Etwas differenzierter fällt die Beurteilung der Minimalvariante aus, weil damit die heute bereits bestehende Solidarhaftung des Erstunternehmers nicht erweitert, sondern die Modalitäten zur haftungsbefreienden Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Erstunternehmers etwas verschärft werden.

Um die Haftung des Erstunternehmers gemäss geltendem Recht und in allen zur Diskussion gestellten Varianten rechtssystematisch richtig zu gewichten, ist festzuhalten, dass es sich – anders als im Erläuternden Bericht dargestellt – in allen Fällen um Kausalhaftungen bzw. Gefährdungshaftungen und nicht um Verschuldenshaftungen handelt. Dem Erstunternehmer wird also eine Haftung auferlegt, die von der grundsätzlichen Verantwortlichkeits- und Haftungsordnung im schweizerischen Zivilrecht abweicht.

## 6.1 Minimalvariante

Mangels hinreichendem Nachweis eines entsprechenden Handlungsbedarfs ist nach Auffassung des SAV eine Änderung des Art. 5 EntG nicht nötig. Im Sinne einer Verbesserung der Kontrollmöglichkeit und der Rechtssicherheit kann aber die zusätzliche Formvorschrift hingenommen werden, wonach der Erstunternehmer den Subunternehmer in einem **schriftlichen** Vertrag zur Einhaltung des Entsendegesetzes verpflichten muss.

Allerdings wenden wir uns gegen die im Entwurf zur Änderung von Art. 5 EntG enthaltene Vorschrift, den Vertrag in einer Amtssprache abzufassen und jederzeit am Einsatzort vorlegen zu können. In Verkennung der praktischen Verhältnisse wird damit ein administrativer Aufwand provoziert, der weder nötig noch zielführend ist: Die Verpflichtung auf eine schweizerische Amtssprache führt zu unnötigen Übersetzungskosten; der Subunternehmer ist gezwungen, jedem seiner entsandten Arbeitnehmer eine (beglaubigte?) Kopie des entsprechenden Dokuments mitzugeben. Demgegenüber genügt es, wenn im Zuge der Abklärung von Verstössen gegen das Entsenderecht der Erstunternehmer sich nur mit Vorlage einer rechtsgenügenden schriftlichen vertraglichen Verpflichtung seines Subunternehmers befreien kann. Offenbar ist der vorgeschlagene Art. 5 Abs. 1, 2. Satz von der Dokumentationspflicht gemäss dem neuen Art. 1a EntG inspiriert; die Analogie zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ist jedoch falsch. Die Sprach- und Vorlagepflichten sind auch deshalb zu streichen, weil ihre Verletzung zu völlig unverhältnismässigen Sanktionen nach Art. 9 EntG führt.

Wenn die Neufassung von Art. 5 Abs. 2 EntG im Unterschied zur geltenden Bestimmungen die einzuhaltenden Mindestbedingungen von Art. 2 EntG präzisiert (Buchstabe a - f), dann sollte dasselbe auch mit Bezug auf Art. 9 erfolgen. Für den Erstunternehmer kommen nur die Sanktionen gemäss Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a und c in Frage.

*Die vorgeschlagenen die Neufassung von Art. 5 EntG ist deshalb wie folgt zu ändern:*

- *Abs. 1, Erster Satz: Streichen «in einer Amtssprache der Schweiz»;*
- *Abs. 1, Zweiter Satz: Streichen;*
- *Abs. 2, Zweiter Satz zufügen «nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a und c».*

## 6.2 Mittelvariante I

*Der SAV lehnt diesen Vorschlag ab.*

Der Erläuternde Bericht zeigt auf, welchen administrativen Aufwand der Erstunternehmen und ggf. auch die in Fragen kommenden Subunternehmer betreiben müssen, um die Haftungsrisiken des Erstunternehmers beherrschen zu können. Damit bestätigt sich unsere grundsätzliche Kritik an der Erweiterung der Solidarhaftung des Erstunternehmers.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs auf das Bauhaupt- und Baunebengewerbe wird vom Schweizerischen Baumeisterverband, der eine Grosszahl der betroffenen Betriebe vertritt, strikte abgelehnt. Der Baumeisterverband verweist zu recht auf die mit einer solchen Geltungsbereichs-Definition geschaffenen Abgrenzungsprobleme, welche die Solidarhaftung zum Tummelfeld rechtlicher Auseinandersetzungen zwischen Branchen und Unternehmungen machen. Hinzu kommt, dass im Bauhaupt- und das Baunebengewerbe gestützt auf die GAV sehr gute Instrumente zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen bestehen.



### 6.3 Mittelvariante II

*Der SAV lehnt diesen Vorschlag ab.*

Die Einwände gegenüber Mittelvariante I werden durch die Einführung der Kettenhaftung und die Ausdehnung der Haftung auf Konventionalstrafen noch verschärft. Bei einer Kettenhaftung ist die Haftungsbefreiung durch den Nachweis erfüllter Sorgfaltspflichten in vielen Fällen unmöglich. Realistisch betrachtet entspricht deshalb die Mittelvariante II bezüglich der Haftungsschärfe weitgehend der Maximalvariante. Besonders gravierend und rechtlich höchst fragwürdig ist die Ausdehnung der Haftung auf die dem Subunternehmer auferlegten Konventionalstrafen. Wenn der Erstunternehmer damit rechnen muss, bei fehlendem Nachweis der erfüllten Sorgfaltspflicht neben Lohnausständen auch noch Konventionalstrafen bezahlen zu müssen, wird er auf die Weitervergabe von Aufträgen in den meisten Fällen verzichten.

### 6.4 Maximalvariante

*Der SAV lehnt diesen Vorschlag ab.*

Die Maximalvariante bringt einen verheerenden Eingriff ins schweizerische Arbeits-, Auftrags- und Werkvertragsrecht und muss als absoluter «Killer» der Unterauftragsvergabe qualifiziert werden. Dem Erstunternehmer wird eine absolute Haftung auferlegt, wie sie das schweizerische Recht nur bei der Bewirtschaftung qualifizierter Risiken kennt (Gefährdungshaftung). Er muss damit Risiken tragen, die er weder steuern noch kontrollieren kann, sodass er entweder seine Fertigungstiefe wieder ausbauen, auf die entsprechenden Aktivitäten verzichten oder sie ins Ausland verlagern wird. Die gesamtwirtschaftlichen Folgen einer solchen Behinderung optimaler Wertschöpfungsketten mit schweizerischem Bezugspunkt sind fatal, und führen uns zur Feststellung, dass eine solche Regulierung gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV verstösst.

## 7. Revision des BG über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB)

*Der SAV lehnt die Revisionsvorschläge ab und verweist zur Begründung auf die Vernehmlassung des Schweizerischen Baumeisterverbands.*

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Beurteilung den zuständigen Parlaments-Kommissionen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum  
Direktor

Prof Dr. Roland A. Müller  
Mitglied der Geschäftsleitung